

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



313

Nr. 11, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. November 2014

Inhalt

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 142 - Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 28. März 2014. (KABl. S. 51) 314

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

Nr. 143 - Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts). Vom 19. November 2013. (ABl. 2014 S. 2) 318

Nr. 144 - Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 23. November 2004 in der Fassung vom 29. April 2014. (ABl. S. 8) 322

Nr. 145 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD u. zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 29. April 2014. (ABl. S. 12) 324

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 146 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM). Vom 4. Juli 2014. (ABl. S. 186) 325

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 147 - Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz – RiWahlAusG). Vom 20. Juni 2014. (KABl. S. 354) ... 325

Nr. 148 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes. Vom 20. Juni 2014. (KABl. S. 355) 326

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 149 - Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen. Vom 18. November 2013. (KABl. 2014 S. A2) 327

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nigeria/Afrika..... 329

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nairobi/Kenia..... 330

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Peking/China.....	330
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Moskau/Russland.....	331
Evangelische Kirche von Westfalen - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	331

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 142 - Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 28. März 2014. (KABl. S. 51)

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs, in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten, mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen, in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und in dem Bestreben, diese Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt, schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und

- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1 Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Absatz 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.

(3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3 Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die

sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4 Rat

(1) Organ der Konföderation ist der Rat.
 (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Absatz 3.

(3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich

- vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
- zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
- eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
- eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,

an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.

(4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5 Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Be-

schlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6 Gemeinsame Bevollmächtigte

(1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.

(2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9 Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

(1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.

(2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.

(3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10 Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11 Rechtsetzung

(1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:

1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9
2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10
3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:

1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten
2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.

(4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Finanzbedarf der Konföderation

(1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.

(2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.

(3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleich lautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13 Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vor-

kehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14 Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

(1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.

(2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.

(3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.

(4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:

1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen

für Aufgaben der Erwachsenenbildung,

6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.

(2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengesetz für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./ 16./ 30. Dezember 1970, 7./ 11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft. Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage(zu § 15 Absatz 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften i.d.F. v. 17.6.2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft v. 12.12.2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) v. 20.1.1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zul. geä. durch Kirchengesetz v. 29.3.2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) v. 23.11.1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geä. durch Kirchengesetz v. 12.3.2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) i.d.F. v. 29.8.2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft v. 12.12.2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),

- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 11.3.2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zul. geä. durch Artikel 2 des Kirchengesetzes v. 10.3.2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) v. 3.11.1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zul. geä. durch Verordnung mit Gesetzeskraft v. 2.7.2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, ber. S. 310),
- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) v. 14.7.1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zul. geä. durch Kirchengesetz v. 1.12.2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221),
- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) v. 20.11.1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zul. geä. durch Kirchengesetz v. 13.3.2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung v. 29.8.2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),
- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung i.d.F. v. 2.4.1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zul. geä. durch Verordnung v. 14.3.1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen i.d.F. v. 5.9.1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz i.d.F. v. 18.1.1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zul. geä. durch Verordnung v. 30.10.2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften v. 31.10.2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung v. 2.4.1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 64), geä. am 21.2.2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38).

H a n n o v e r, den 8. März 2014

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Landesbischof
Prof. Dr. Weber

**Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**
Landesbischof
Meister

**Das Moderamen der Gesamtsynode der
Evangelisch-reformierten Kirche**
Kirchenpräsident
Dr. Heimbucher

**Der Oberkirchenrat der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Oldenburg**
Bischof
Janssen

**Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Luthe-
rischen Landeskirche Schaumburg-Lippe**
Landesbischof
Dr. Manzke

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche Anhalts

**Nr. 143 - Kirchengesetz über kirchliche
Stiftungen in der Evangelischen Lan-
deskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der
Evangelischen Landeskirche Anhalts).
Vom 19. November 2013.
(ABl. 2014 S. 2)**

Auf Grund des § 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19.11.2013 wird nachstehend der Wortlaut des Stiftungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der seit dem 1.12.2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 9.5.1995 (KABl. 1995 S. 19) in Kraft getretene Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts).

**Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der
Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsge-
setz der Evangelischen Landeskirche Anhalts)
vom 19. November 2013**

**Abschnitt: 1: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Landeskirche) haben, sowie für die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Bereich der Landeskirche haben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die

1. von der Landeskirche, von Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden errichtet worden sind oder

2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind.

Diese Stiftungen

a) sind organisatorisch der Kirche zugeordnet oder

b) sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt oder

c) deren Zweck ist so bestimmt, dass er sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Landeskirche, ihren Kirchengemeinden oder anderen kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des privaten Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) errichtet worden sind.

(4) Nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Vermögen, die entweder von einem Stifter für einen von diesem festgelegten überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet oder von Todes wegen zugewandt worden sind oder die von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem überwiegend kirchlichen, diakonischen oder karitativen Zweck gewidmet worden sind.

(5) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein:

1. die Landeskirche,

2. ihre Kirchengemeinden und rechtsfähigen kirchlichen Einrichtungen und Werke,

3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen und des öffentlichen Rechts.

§ 3 Entstehen kirchlicher Stiftungen und Stiftungen kraft Herkommens

- (1) Für die Entstehung kirchlicher Stiftungen gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts am Sitz der Stiftung.
- (2) Stiftungen, die kraft Herkommens oder sonst ohne ausdrückliche Anerkennung ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, gelten als anerkannte kirchliche Stiftung. Zu Zweifelsfällen ist von der Stiftung die ausdrückliche Anerkennung einzuholen.
- (3) Die zuständige Kirchenbehörde stellt die für die staatliche Genehmigung der von der Kirche anerkannten Stiftung notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.

§ 4 Stiftungssatzung

- (1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über
 1. den Namen der Stiftung,
 2. den Sitz der Stiftung,
 3. den Zweck der Stiftung,
 4. das Vermögen der Stiftung,
 5. die Anzahl der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 6. die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsorgane,
 7. die Änderung der Stiftungssatzung oder die Aufhebung der Stiftung und den Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung und
 8. die kirchliche Aufsicht.
- (2) Die Stiftungssatzung soll Regelungen enthalten über
 1. die Bestellung, Amtsdauer und mögliche Abberufung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung,
 2. den Geschäftsbereich der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sowie ihre Vertretungsvollmacht,
 3. die Rechtsstellung der durch die Stiftung Begünstigten.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie weitere zwei Drittel der Mitglieder jedes vertretungsberechtigten Organs der Stiftung müssen einer evangelischen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört.

§ 5 Verfahren der Anerkennung

- (1) Der Entwurf einer Stiftungssatzung ist im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat zu erstellen.
- (2) Die Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Landeskirche vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat.
- (4) Das Landeskirchenamt stellt - soweit eine staatliche Genehmigung erforderlich ist - die dafür notwendigen Anträge. Sie teilt die Genehmigung des Antrages der Stiftung mit.
- (5) Die Stiftungssatzung und die Anerkennung der Stiftung sind im Amtsblatt der Landeskirche und zusätzlich auf der Homepage der Landeskirche zu veröffentlichen.
- (6) Die vorstehenden Absätze sind auch für das Ver-

fahren im Hinblick auf die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Aufhebung und die Zusammenlegung von Stiftungen anzuwenden.

§ 6 Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist der Landeskirchenrat.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist zugleich Aufsichtsbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 7 Stiftungsverzeichnis

- (1) Der Landeskirchenrat führt für die Kirche ein Verzeichnis aller in seinem Zuständigkeitsbereich bestehenden und neuen kirchlichen Stiftungen, in das Name, Sitz, Zweck, Vertretung, Zusammensetzung der Organe und Datum der Genehmigung sowie gegebenenfalls das Datum der Auflösung und andere erforderliche Angaben einzutragen sind. Das Verzeichnis kann von jedermann eingesehen werden.
- (2) Das Stiftungsverzeichnis kann auch elektronisch geführt werden.
- (3) Der Landeskirchenrat als zuständige Stiftungsbehörde stellt auf Antrag der Stiftung eine Bescheinigung über die angezeigte Vertretungsbefugnis aus. Einem Dritten kann diese Bescheinigung erstellt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Abschnitt 2: Verwaltung der Stiftung und deren Vermögen

§ 8 Stiftungsvermögen

- (1) Stiftungsvermögen sind alle beweglichen Sachen, Liegenschaften, Rechte an ihnen, Forderungen, Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, Geld und Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die zur Gründung der Stiftung oder allgemein als Stiftungsvermögen festgelegt worden sind.
- (2) Stiftungsvermögen werden auch die Vermögenswerte, die nach Gründung der Stiftung dieser mit der ausdrücklichen Bestimmung zufließen, dass sie dem Stiftungsvermögen zugerechnet werden sollen.
- (3) Alle nicht zum Stiftungsvermögen gehörenden Zuwendungen sowie alle Einkünfte aus dem wirtschaftlichen Einsatz des Stiftungsvermögens und aus Leistungen der Stiftungen können für die laufende Haushaltsführung verwendet werden, soweit sie nicht einer besonderen Zweckbestimmung vorbehalten sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (5) Ist bei bestehenden Stiftungen in der Stiftungssatzung für den Fall der Auflösung der Stiftung ein Anfallsberechtigter für noch vorhandenes Stiftungsvermögen nicht bestimmt, so fällt das Vermögen an die Evangelische Landeskirche Anhalts, die dieses Vermögen im Sinne des ursprünglichen Stiftungszweckes einsetzen soll.

§ 9 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung hat nach Gesetz, dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung sparsam und wirtschaftlich nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu erfolgen, um die dauernde und nachhaltige Erreichung des Stiftungszweckes sicher-

zustellen. Dabei haben die Stiftungsorgane die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifterwillens, wie er in der Stiftungssatzung niedergelegt ist, oder des mutmaßlichen Stifterwillens erfordert.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder dürfen nur gezahlt werden, wenn die Satzung der Stiftung dies vorsieht. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten, seine Verwandten und Verschwägerten gerader Linie, seine Geschwister, die Kinder seiner Geschwister, die Ehegatten seiner Geschwister, die Geschwister seines Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern oder Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind mit ihm verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.

(5) Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes vorschreibt, bleiben gewählte oder berufene Mitglieder eines Stiftungsorgans nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis das jeweils nach der Satzung neu zu wählende oder zu berufende Mitglied benannt worden ist.

§ 10 Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die nach diesem Kirchengesetz zuständige Stiftungsaufsicht kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(3) Entscheidungen über Rechtsgeschäfte, die für den Bestand der Stiftung oder die Erreichung des Stiftungszwecks von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrates. Dazu gehören insbesondere:

1. Vermögensumschichtungen, die die Stiftungen in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
2. die Annahme von Zuwendungen, die die Stiftung nicht nur unerheblich belasten und die unter Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb, die Belastung und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

4. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,

5. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt,

6. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen,

7. der Einsatz von Stiftungsvermögen für die Erreichung des Stiftungszwecks.

(4) Weitergehende Genehmigungsvorbehalte, die sich aus sonstigem kirchlichen oder staatlichen Recht oder aus der Stiftungssatzung ergeben, bleiben unberührt.

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftungen sind in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Die kirchliche Aufsichtsbehörde kann die Verwendung eines Programmes vorschreiben, das den Anforderungen einer fälschungssicheren Buchführung und denen des Datenschutzes entspricht.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

(3) Kirchliche Stiftungen sind verpflichtet, innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die geprüften Jahresabschlüsse insbesondere im Hinblick auf das Stiftungsvermögen und einen Tätigkeitsbericht des Vorjahres beim Landeskirchenrat einzureichen.

§ 12 Anzeigepflichten

Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchlichen Stiftungsaufsicht die Besetzung der Stiftungsorgane sowie jede Änderung in der Besetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 3: Stiftungsaufsicht

§ 13 Befugnisse der Aufsichtsbehörde

(1) Die Stiftungsaufsicht beschränkt sich darauf zu überwachen, dass die Stiftungsorgane die Rechtsvorschriften und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen beachten. Die Aufsicht ist so zu führen, dass die Entschlusskraft und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane gefördert werden. Bei kirchlichen Stiftungen, die Mitglied des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. sind, soll die Kirchliche Stiftungsaufsicht bei der Ausübung der Aufsicht mit diesem zusammen arbeiten.

(2) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht ist befugt, sich über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Sie kann Einrichtungen der Stiftung besichtigen sowie Geschäfts- und Kassenbücher, Akten und sonstige Unterlagen der Stiftung anfordern.

(3) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und die Erhaltung des Grundstockvermögens in dem von ihr für erforderlich gehaltenen Umfang prüfen oder auf Kosten der Stiftung prüfen lassen. Sie kann im Einzelfall zulassen, dass der Rechnungsabschluss für mehrere Jahre zusammengefasst eingereicht wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie eine von § 11 Absatz 3 abweichende Frist bestimmen.

(4) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Maßnahmen einer Stiftung beanstanden, die Rechtsvorschriften, dem Stiftungsgeschäft oder der Stiftungssatzung widersprechen, und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(5) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann anordnen, dass durch Rechtsvorschrift oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu vollziehen sind, wenn diese nicht oder nicht rechtzeitig vollzogen werden.

(6) Kommt das Stiftungsorgan dem Verlangen der Kirchlichen Stiftungsaufsicht auf Aufhebung eines Beschlusses oder Rückgängigmachen einer Maßnahme nicht nach oder unterlässt das Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht nach Setzen einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen. Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann einem Stiftungsorgan oder einzelnen Mitgliedern eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert. Die von einer Maßnahme nach diesem Absatz Betroffenen sind zuvor anzuhören.

(7) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht kann Mitgliedern eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Ausübung ihrer Tätigkeit vorläufig untersagen. Darüber hinaus kann sie die Abberufung und Berufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane verlangen. Kommt die Stiftung dem Verlangen nicht innerhalb der von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nach, kann die Kirchliche Stiftungsaufsicht das Mitglied des Stiftungsorgans abberufen und ein anderes an seiner Stelle berufen.

(8) Wenn und solange die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Kirchlichen Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann diese Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

Abschnitt 4: Nichtrechtsfähige Stiftungen **§ 14 Errichtung nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen**

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung kann entweder durch Beschluss eines kirchlichen Trägers im Sinne des § 2 Absatz 5 oder durch einen Stifter errichtet werden.

(2) Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem kirchlichen Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 2 Absatz 5 Nummer 2 dieses Kirchengesetzes Genannten bedarf der Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht. Die übrigen kirchlichen Träger haben die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.

§ 15 Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 und 2 dieses Kirchengesetzes unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen des für sie geltenden Haushaltsrechts.

Abschnitt 5: Sonstige Vorschriften

§ 16 Rechtsaufsicht

(1) Die nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht der Kirchlichen Stiftungsaufsicht. Die nichtrechtsfähigen Stiftungen gemäß § 2 Absatz 5 Nummer 3 werden im Rahmen der Aufsicht über die rechtsfähigen Trägerstiftungen beaufsichtigt.

(2) Im Übrigen gelten für die Rechtsaufsicht die Bestimmungen der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen bürgerlichen Rechts entsprechend, soweit die Rechtsnatur der Stiftung dem nicht entgegensteht.

§ 17 Bestehende Stiftungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Stiftungen bestehen in ihrer Rechtsnatur fort. Für ihre künftigen Rechtsverhältnisse sind die Vorschriften dieses Kirchengesetzes anzuwenden.

(2) Die kirchliche Stiftungsaufsicht ist ermächtigt, Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht aktiver Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu ergreifen. Diese Ermächtigung erstreckt sich auf die Nachforschung über das rechtliche Schicksal von Stiftungen und deren Vermögen sowie über Möglichkeiten der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch Bestellung eines Vorstandes, Zusammenlegung oder sonstiger notwendig erscheinender Maßnahmen.

(3) Eine Stiftung des bürgerlichen Rechts, die keine Satzung hat, ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist eine Satzung vorzulegen, die den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entspricht.

§ 18 Klärung von Rechtsverhältnissen

(1) Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer mit Vermö-

gen ausgestatteten Einrichtung um eine rechtsfähige Stiftung handelt, kann die jeweils zuständige Stiftungsbehörde von Amts wegen Feststellungen zur Rechtsfähigkeit und Rechtsnatur der Einrichtung treffen. Auf Antrag hat sie die Feststellungen zu treffen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung besteht. Die Feststellungen bedürfen der Schriftform. (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn lediglich Zweifel über die Rechtsnatur einer rechtsfähigen Stiftung bestehen.

§ 19 Ausschluss in elektronischer Form

In den Fällen des § 3 Absatz 2 sowie § 5 Absatz 6 ist die elektronische Form ausgeschlossen.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Stiftungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts) vom 9. Mai 1995 außer Kraft.

D e s s a u - R o ß l a u, 22. Juli 2014

Dr. Rainer R a u s c h
Oberkirchenrat

Nr. 144 - Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 23. November 2004 in der Fassung vom 29. April 2014. (ABl. S. 8)

Auf Grund des § 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29.4.2014 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Diakoniegesetz) in der ab dem 1.6.2014 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 1.1.2005 in Kraft getretene Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 23.11.2004 (KABl. 2008 S. 2) sowie die durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 29. April 2014 vorgenommenen Änderungen.

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird. Di-

akonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Evangelischen Landeskirche Anhalts und in besonderen diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1 Diakonische Arbeit der Kirchengemeinde

(1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt, fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammenarbeitet und selbst gestaltet. (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören:

1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
2. die Berücksichtigung der diakonischen Dimension in allen Belangen der Gemeindegarbeit,
3. die Vertretung diakonischer Anliegen in der Öffentlichkeit,
4. die Durchführung von Sammlungen,
5. die Förderung von Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit in ihrem Gebiet.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

Der Gemeindegkirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Er kann zu diesem Zweck einen Diakonieausschuss bilden oder einen Diakoniebeauftragten aus seiner Mitte berufen.

§ 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

Auf parochialer, regionaler und überregionaler Ebene können gemeinsame Diakonieausschüsse gebildet werden.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis

§ 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen in Regionen und im Kirchenkreis.

(2) Der Kreissynode gehört ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis bestimmter Ver-

treter an (§ 39 Absatz 2 Buchstabe h der Kirchenverfassung). In den Organen der Träger- und Fördervereinigungen des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis sollen Vertreter des Kirchenkreises mitwirken.

§ 5 Kreisdiakoniepfarrer

(1) Der Landeskirchenrat beruft unter Mitwirkung des Kirchenkreises und seiner Diakonie den Kreisdiakoniepfarrer; das Nähere regelt eine Ordnung des Landeskirchenrates für den Dienst des Kreisdiakoniepfarrers.

(2) Der Kreisdiakoniepfarrer wirkt an der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 in besonderer Verantwortung mit. Er hält Kontakt zu den Diakonieausschüssen im Kirchenkreis und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleitet die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil: Diakonie in der Landeskirche

§ 6 Diakonische Aufgaben der Landeskirche

(1) Die Evangelische Landeskirche Anhalts (Landeskirche) fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewährt zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.

(2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben der Landeskirche besteht das "Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V." (Diakonisches Werk).

§ 7 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

(1) Diakonische Einrichtungen und Dienste sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche und erfüllen ihren kirchlich-diakonischen Auftrag im Rahmen der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung.

(2) Die Träger von Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für das diakonische Profil und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Landeskirche unterstützt die Träger bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8 Stellung des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche sowie der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gebunden.

(2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

(3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbstständig

durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung, die den Zweck des Diakonischen Werkes, den Status eines Mitgliedes, die Zusammensetzung oder Zuständigkeit seiner Organe sowie die grundlegenden Organisationsentscheidungen oder seiner Auflösung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Landessynode; alle übrigen Satzungsänderungen der Zustimmung der Kirchenleitung unbeschadet der Zustimmungspflicht der zuständigen Organe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 9 Aufgaben des Diakonischen Werkes

(1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit,
5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 10 Mitglieder des Diakonischen Werkes

Rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Landeskirche und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzungen für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Landeskirche oder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 11 Organe des Diakonischen Werkes

(1) Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Diakonische Rat,
3. der Vorstand,
4. die Diakonische Konferenz.

(2) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kir-

chenleitung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen; die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.

(3) Der Leiter des Diakonischen Werkes führt die Amtsbezeichnung "Oberkirchenrat". Die Kirchenleitung kann ihn zu ihren Sitzungen einladen. Wird er zur Landessynode eingeladen, ist er dort mitarbeitender Gast.

(4) Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland entsandt werden.

(5) In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter in die Diakonische Konferenz. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 12 Landespfarrer für Diakonie

Für das Diakonische Werk besteht im Bereich der Landeskirche eine übergemeindliche Pfarrstelle. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung. Der Stelleninhaber nimmt als Landespfarrer für Diakonie die theologischen, pastoralen und seelsorgerlichen Aufgaben der Diakonie im Bereich der Landeskirche sowie die Fort- und Weiterbildung wahr. Er ist der Repräsentant der Landeskirche in der Diakonie. Er wird als mitarbeitender Gast zur Landessynode eingeladen.

§ 13 Finanzierung des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert.

(2) Die Landeskirche schreibt im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

§ 14 Vergabeausschuss für landeskirchliche Mittel zu Gunsten der Diakonie

(1) Jede Kreissynode entsendet einen Vertreter zur Verteilung der finanziellen Mittel nach § 6 Absatz 1 Satz 2 in einen Vergabeausschuss. Der Landespfarrer für Diakonie ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied des Vergabeausschusses und zugleich dessen Geschäftsführer.

(2) Der Vergabeausschuss ist zuständig für die Vorschläge zur Verteilung von Finanzmitteln, die zur Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste oder sonstiger Vorhaben, bestimmt sind. Der Landeskirchenrat entscheidet über diese Vorschläge.

(3) Der Vergabeausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Geschäftsführer leitet die Sit-

zung nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates.

§ 15 Mitwirkung im Bereich des Diakonischen Werkes

(1) Die satzungsmäßigen Mitglieder des Diakonischen Rates für die Landeskirche werden von der Kirchenleitung bestimmt; sie ist zuständig für die Zustimmung zur Wahl seines oder seiner Vorsitzenden.

(2) Die satzungsmäßigen Mitglieder der Diakonischen Konferenz für die Landeskirche werden vom Landeskirchenrat bestimmt.

(3) Entscheidungen über den Status eines Mitgliedes im Diakonischen Werk in Mitteldeutschland werden vom Landeskirchenrat getroffen.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung.

D e s s a u, 30. April 2014

Dr. Rainer R a u s c h
Oberkirchenrat

Nr. 145 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD u. zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD. Vom 29. April 2014. (ABl. S. 12)

Artikel 1 Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD

(1) Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD-MVG-EKD) vom 12.11.2013 (ABl. EKD S. 425) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat erklärt die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und bittet den Rat, den 1.1.2015 als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für die Evangelische Landeskirche Anhalts vorzusehen.

Artikel 2 Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz (AGMVG-EKD)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 21.11.2011 (KABl. 2012 S. 12), zul. geä. durch das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Landeskirche Anhalts zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen vom 19.11.2013 (KABl. S. 37 f.)

wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"Kirchengesetz zur Ausführung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsausführungsgesetz-AGMVG-EKD)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 1 (zu § 2)“.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Im bisherigen Absatz 2 entfällt die Absatzbezeichnung.
3. § 7 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 8 wird § 7.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Kirchengesetzes tritt zwei Wochen nach seiner Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Artikel 2 dieses Kirchengesetzes tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Rat der EKD durch Verordnung für das Inkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Landeskirchen Anhalts bestimmt.

D e s s a u - R o ß l a u, 29. April 2014

Joachim Liebig
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 146 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM). Vom 4. Juli 2014. (ABl. S. 186)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM

In § 21 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom

20.11.2010 (ABl. S. 311, ber. 2011 S. 163) geändert durch Kirchengesetz vom 19.3.2011 (ABl. S. 114) wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

E r f u r t, den 4. Juli 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 147 - Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz – RiWahlAusG). Vom 20. Juni 2014. (KABl. S. 354)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 128

Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengerichte. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den Richterwahlausschuss.

(2) Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen.

(3) Die aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung kirchengesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrechte der Dienstgeber- und Dienstneh-

merseite sind durch den Richterwahlausschuss zu berücksichtigen.

(4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Richterwahlausschuss gehören an:

1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens eines Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein darf,
2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung,
3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Richterwahlausschusses im Amt. Ihr Amt endet vorzeitig mit dem Wegfall einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder des Richterwahlausschusses, die für ein Richteramt kandidieren, scheiden mit der Kandidatur aus dem Richterwahlausschuss aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 und 3.

§ 3 Einberufung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode den Richterwahlausschuss ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet das Präsidium der Landessynode sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.

(3) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Geschäftsführung des Richterwahlausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr. Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bezüglich des Inhalts der Beratungen, insbesondere der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der für ein Richteramt geeig-

neten Personen und des Abstimmungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss vom 21. November 1990 (GVObI. S. 314) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Nr. 148 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Siegelgesetzes. Vom 20. Juni 2014. (KABl. S. 355)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Siegelgesetzes

Das Siegelgesetz vom 8. Januar 2012 (KABl. S. 89) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Jeder Siegelberechtigte muss“ durch die Wörter „Alle Siegelberechtigten mit Ausnahme der örtlichen Kirchen müssen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verbände sowie die Landeskirche“ durch die Wörter „Verbände, die Landeskirche sowie die rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die örtlichen Kirchen können abweichend von § 3 Absatz 2 das Siegelbild ihrer Kirchengemeinde haben. Führt eine örtliche Kirche kein eigenes Kirchensiegel, wird das Kirchensiegel ihrer Kirchengemeinde verwendet.“
4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ die Wörter „und örtliche Kirchen“ eingefügt.
5. In § 9 werden nach der Angabe „(§ 1 Absatz 2 Satz 3),“ die Wörter „die Verwendung des Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche (§ 4 Absatz 2 Satz 2),“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „der örtlichen Kirchen“ die Wörter „und der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 „Die Landeskirche kann rechtsfähigen Diensten und Werken, denen vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die landeskirchliche Siegelberechtigung rechtmäßig übertragen wurde, die Ausübung der landeskirchlichen Siegelberechtigung im bisherigen Umfang gestatten, wenn von der Siegelberechtigung kraft Übertragung Gebrauch gemacht wurde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 2 und Nummer 6 Buchstabe a tritt rückwirkend mit Wirkung vom 27. Mai 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. August 2014 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 14. Juni 2014 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 20. Juni 2014

Der Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung
 Gerhard Ulrich
 Landesbischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 149 - Kirchengesetz zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen. Vom 18. November 2013. (KABl. 2014 S. A2)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf der Grundlage von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13.4.1983 (ABl. S. A 33), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 14.11.2011 (ABl. S. A 202) wird wie folgt geändert:

1. § 38 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „Sie ist verpflichtet, eine kirchgemeindliche Gebäudekonzeption zu beschließen und regelmäßig an die sich ändernden kirchgemeindlichen Verhältnisse anzupassen. Im Einklang mit der beschlossenen kirchgemeindlichen Gebäudekonzeption hat sie die für Gottesdienste und alle kirchlichen Veranstaltungen und Einrichtungen erforderlichen Grundstücke, Gebäude, Räume und Arbeitsmittel zu beschaffen und durch die Bildung ausreichend bemessener Substanzerhaltungsrücklagen Vorsorge für deren weitere Erhaltung zu treffen. Dies gilt auch für die Beschaffung und Unterhaltung der Diensträume für Pfarrer und andere Mitarbeiter und die Unterhaltung der in kirchlichem Eigentum stehenden Friedhöfe, nach Möglichkeit auch die Beschaffung und Unterhaltung der Wohnräume für Pfarrer und andere Mitarbeiter; befinden sich die Wohnräume in nichtkircheneigenen Gebäuden, so entfällt die Pflicht der Kirchengemeinde zu ihrer Unterhaltung. Das Landeskirchenamt bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres zur Erstellung kirchgemeindlicher Ge-

bäudekonzeptionen und zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ausnahmen können auf Antrag vom Landeskirchenamt bewilligt werden, wenn besondere kirchliche, öffentliche, gemeinnützige oder wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.“
- b) Absatz 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 „c) die Nutzungsänderung von Kirchgebäuden,“

Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltordnung

Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung – KHO) vom 11.4.2005 (ABl. S. A 53), geändert durch Artikel 11 des Kirchengesetzes vom 2.4.2006 (ABl. S. A 51) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu § 78 und zu § 79 wie folgt geändert:
 „§ 78 Haushaltrücklage“
 „§ 79 Substanzerhaltungsrücklage“
2. § 78 und § 79 werden wie folgt gefasst:
 „§ 78 Haushaltrücklage

(1) Um Schwankungen bei den Haushalteinnahmen auszugleichen und die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu sichern, ist eine Haushaltrücklage zu bilden.

(2) Der Mindestbestand der Haushaltrücklage beträgt 15 Prozent des durchschnittlichen Haushaltvolumens der vorangegangenen drei Haushaltjahre, der Höchstbetrag soll 30 Prozent dieses Durchschnitts nicht übersteigen. Bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bleibt die Personalkostenzuweisung für die Berechnung des nach Satz 1 maßgeblichen Haushaltvolumens unberücksich-

tigt. Wird die Rücklage in Anspruch genommen, so ist sie aus Haushaltüberschüssen der Folgejahre unverzüglich wieder aufzufüllen.“

„§ 79 Substanzerhaltungsrücklage

(1) Zur Erhaltung kirchlicher Gebäude sind Substanzerhaltungsrücklagen zu bilden (vgl. § 38 Absatz 1 Buchstabe b Kirchgemeindeordnung). Die Aufsichtsbehörde kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

(2) Die Substanzerhaltungsrücklagen sind gebäudebezogen zu bilden.

(3) Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage hat Vorrang vor Zuführungen zu Rücklagen nach § 81.

(4) Die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude mit Ausnahme von Kirchen und Kapellen (Kirchgebäude) wird jeweils wie folgt berechnet:

- a) 8 € pro qm Nettogeschosfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung maximal 20 Jahre zurückliegt,
- b) 10 € pro qm Nettogeschosfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 20 Jahre, aber maximal 30 Jahre zurückliegt,
- c) 13 € pro qm Nettogeschosfläche und Jahr, wenn die letzte grundhafte Sanierung mehr als 30 Jahre zurückliegt und
- d) 100 € pro Jahr für Einzelgaragen unabhängig vom Erhaltungszustand.

(5) Für Kirchgebäude richtet sich die Höhe der jährlichen Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage nach dem konkret ermittelten Volumen.

a) Für Kirchgebäude mit einem Volumen bis 4.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuführungsbetrag in €} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times 1,00 \text{ €/m}^3.$$

b) Für Kirchgebäude mit Volumen zwischen 4.001 m³ und 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Zuführungsbetrag in €} = \frac{(\text{Vol. (m}^3\text{)} - 4.000)}{6} + 4.000.$$

c) Für Kirchgebäude mit einem Volumen größer als 10.000 m³ wird der jährliche Zuführungsbetrag zur Substanzerhaltungsrücklage nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuführungsbetrag in €} = \text{Volumen (m}^3\text{)} \times 0,50 \text{ €/m}^3.$$

(6) Für die Haushaltjahre 2015 bis 2019 (Konsolidierungsphase) gilt abweichend folgende Übergangsregelung:

Die Zuführung zur Substanzerhaltungsrücklage soll im Haushaltjahr 2015 nach Verfügbarkeit erfolgen und im Haushaltjahr 2016 mindestens 20 Prozent, im Haushaltjahr 2017 mindestens 35 Prozent, im Haushaltjahr 2018 mindestens 50 Prozent,

im Haushaltjahr 2019 mindestens 75 Prozent der nach den vorstehenden Bestimmungen errechneten Beträge erreichen.

(7) Das Landeskirchenamt bestimmt durch Rechtsverordnung Näheres zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen.“

3. In § 85 Absatz 1 wird das Wort „Betriebsmittelrücklage“ durch das Wort „Haushaltrücklage“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Zuweisungsgesetzes

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (ZuwG) vom 2.4.1998 (ABl. S. A 61), zul. geä. durch Kirchengesetz vom 15.4.2013 (ABl. S. A 126), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisungen,“ das Wort „Sakralgebäudezuweisungen,“ eingefügt.
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Sakralgebäudezuweisung an Kirchgemeinden

(1) Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf eine Sakralgebäudezuweisung für die in ihrem Kirchgemeindegebiet befindlichen Kirchgebäude, soweit diese nicht einem selbstabschließenden kirchgemeindlichen Friedhof zuzuordnen sind. Als Sakralgebäude gelten auch Kirchbauten mit mehreren Nutzungen hinsichtlich der überwiegend gottesdienstlich genutzten Gebäudeteile und gottesdienstlich genutzten Flächen. Kirchgemeinden, welche über kein Sakralgebäude (Kirche, Kapelle, Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum) verfügen und stattdessen einen Gemeinderaum in einem Gemeindehaus für Gottesdienste nutzen, erhalten für diesen Gemeinderaum die Sakralgebäudezuweisung.

(2) Die Sakralgebäudezuweisung unterstützt die Kirchgemeinde bei der Bildung der Substanzerhaltungsrücklagen für die Sakralgebäude und ist diesen Rücklagen unmittelbar und getrennt nach Gebäuden zuzuführen.

(3) Das Landeskirchenamt bestimmt Näheres durch Rechtsverordnung.

(4) Der prozentuale Anteil der Sakralgebäudezuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltgesetz bestimmt.“

3. Der bisherige § 5a wird § 6.
4. Der bisherige § 6 wird § 6a.

Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Kirchengesetzes treten am 1.1.2015 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1.1.2016 in Kraft. Dieses Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Jochen Bohl
Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nigeria/Afrika

Für die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2015** für die Dauer von **drei oder sechs Jahren**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.gemeindenigeria.org

Die vor fast 30 Jahren gegründete deutsche Gemeinde ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht aus deutschsprachigen Firmenangehörigen mit hoher Fluktuation, aber auch vielen Mitgliedern, die auf Dauer auf dem Lande leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindegarbeit mit Christen und Christinnen verschiedener Traditionen mit Schwerpunkt in der Hauptstadt Abuja
- Regelmäßige pastorale Reisetätigkeit in die Metropole Lagos, Zusammenarbeit mit einem nigerianischen Pfarrer in der dortigen „Germann International Congregation – Lagos“, der deutsch- und englischsprachigen Gemeinde unter Nutzung des vorhandenen Gemeindezentrums mit Kirche
- Erteilung von ca. 6 Wochenstunden Unterricht an

der Deutschen Schule in Abuja
Zusammenarbeit mit „Hope Eden“, einer NRO mit Farm- und Schulbetrieb unter deutsch-nigerianischer Leitung
Gute Englischkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2069** an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Nairobi/Kenia

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nairobi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2015** für die Dauer von zunächst **sechs Jahren**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.kirchenairobi.org

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Da es keinen deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich gibt, arbeitet die Gemeinde in einer großen ökumenischen Offenheit, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen zugehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in binationalen Ehen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Teamfähigkeit, Bereitschaft unter schwierigen Bedingungen zu arbeiten, Offenheit und Flexibilität in der Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen

- Bereitschaft zur Erteilung von Unterricht an der Deutschen Schule Nairobi
- Flexibilität, mehrmals jährlich Pastoralreisen nach Uganda durchzuführen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich die lokale Landessprache anzueignen
- Gute Verwaltungs- und Managementkenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2066** an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus Burckhardt (Tel. 0511/2796-235, Email: klaus.burckhardt@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Peking/China

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. August 2015** für die Dauer von zunächst **sechs Jahren**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.egpeking.de

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 3.500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Die Gemeinde bietet ihnen die Möglichkeit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnvoll einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der selbständigen Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität
- Niveauvolle und familiengerechte kirchliche Angebote
- Freude an Leitungsaufgaben und Fundraising

- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen
- Gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2068** an. Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511/2796-231, Email: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511/2796-126, Email: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Moskau/Russland

Für die Deutsche Evangelische Gemeinde in Moskau, Russland, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum **1. September 2015** für die Dauer von zunächst **sechs Jahren**

einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Gemeinde im Internet unter: www.emmausgemeinde-moskau.de

Die evangelische Emmausgemeinde Moskau ist eine Gemeindegruppe deutscher Sprache. Sie besteht seit Mitte der 1970er Jahre im Umfeld der Deutschen Botschaft. Ihre Mitglieder sind überwiegend Menschen, die aus beruflichen Gründen für einige Jahre in Moskau leben (Expatriates). Sie arbeiten für die Deutsche Botschaft, deutsche Kulturmittler, die Deutsche Schule, deutsche oder internationale Firmen. Darunter sind viele Familien mit Kindern. Die Gemeinde versteht sich als Weggemeinschaft für diese Menschen in einer spannenden und vielfältigen kulturellen Umgebung.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gestaltung der Gemeindegemeinschaft einer Expat-Gemeinde mit ihren Herausforderungen und Chancen
- Freude an der Erteilung von Religionsunterricht
- Kulturelle und ökumenische Entdeckerfreude

- Koordination des diakonischen Engagements der Gemeinde in Projekten anderer Träger
- Kontaktfreude und Fähigkeit zur Mitgliedwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu **Kennziffer 2065** an. Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen OKR Michael Hübner (0511/2796-135; 0175/2965653 mobil; E-Mail: michael.huebner@ekd.de) oder Frau Birgit Schmidt (0511/2796-139) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 10. Januar 2015** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Evangelische Kirche von Westfalen - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Herr Andreas Sikner, geb. 27.5.1961, hat durch seinen schriftlichen Verzicht gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 Pfarrdienstgesetzes der EKD Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsver-

waltung verloren. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 Pfarrdienstgesetzes der EKD.

Bielefeld, den 18. September 2014

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
 DEUTSCHE POST AG
 EKD Verlag
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

WGKD-Energiepaket



Ab sofort bietet Ihnen die WGKD mit Ihrem WGKD-Energiepaket ökologisch und nachhaltig produzierte Energieprodukte im Bereich Ökostrom und Erdgas/Bioerdgas. In Kooperation mit der badenova AG & Co. KG und deren Tochterunternehmen, der ESDG Energie-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH, bieten wir Ihnen Ökostrom aus 100%iger Wasserkraft mit einem für ganz Deutschland einheitlich gültigen Endpreis sowie klimaneutrales Erdgas (CO₂-Ausgleich durch Förderung von Klimaschutzprojekten).

Folgende Vorteile haben Sie als kirchlicher Kunde:

- Wir garantieren Ihnen mit dem WGKD-Energiepaket ökologisch und nachhaltig produzierte Energieprodukte.
- Sie profitieren von äußerst fairen Preisen für Ökostrom, CO₂-neutrales Erdgas und Bioerdgas, indem wir die nachgefragten Energiemengen bündeln und zentral einkaufen.
- Sie erhalten WGKD-Strom, CO₂-neutrales Erdgas und Bioerdgas mit Energiepreisgarantie bis zum 31. Dezember 2018

Unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33-10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen
 in Deutschland mbH (WGKD)
 Lehmannstraße 1
 30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0
 Fax: 0511/47 55 33 - 20
 E-Mail: info@wgkd.de
www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover